

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ladenbau Ganter GmbH

Allgemeines

- Allen Bestellungen, Lieferungen und Leistungen unserer Firma liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zu gestimmt.
- Für Bauleistungen gilt die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) und damit auch die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C). Im Übrigen gelten die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Vertragsabschluss/Bindung an Angebote

Unsere sämtlichen Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Preise

- Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich netto ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ausschließlich Fracht und Verpackung. Sind die gelieferten Teile von uns zu montieren, verstehen sich die Preise frei Baustelle. Gehört der Besteller/Käufer zum Personenkreis des § 310 Abs. 1 BGB, so gilt vorstehendes nur, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden soll.
- Wir halten uns an die Preise für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung gebunden. Nach Fristablauf behalten wir uns Preisangleichungen infolge Lohn- oder Materialpreiserhöhungen bei Rechnungsstellung vor. Sonderabmachungen sind vorbehalten.

Lieferfristen

- Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben wie „ca.“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur die voraussichtliche Lieferfrist an.
- Nur nach Ablauf einer verbindlichen Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Verzögerungen sind nicht von uns zu verantworten.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände berufen wir uns nur, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

Lieferung

- Sind die gelieferten Gegenstände von uns zu montieren, erfolgt Lieferung frei Baustelle. Mit der Anlieferung an der Baustelle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Besteller/Käufer über.
- In allen übrigen Fällen erfolgt der Versand durch uns auf Gefahr des Käufers, auch wenn der Versand durch unsere Leute durchgeführt wird. Eine Transportversicherung schließen wir auf Wunsch des Kunden und auf dessen Rechnung ab. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Kann die versand- oder montagetfertige Ware aus Gründen, die der Besteller/Käufer zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung kommen (Annahmeverzug) zeigen wir dem Besteller/Käufer schriftlich unsere Versandbereitschaft an. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht am Tage der Anzeige auf den Käufer/Besteller über.
- Unsere Leistung gilt als erbracht, wenn uns noch spätestens nach Ablauf von vierzehn Tagen ab Anzeige der Lieferbereitschaft der Abwurf der bestellten Ware vorliegt. Für diesen Fall behalten wir uns eine anderweitige Lieferung vor. Unberührt bleibt die Abrechnung für alle entstehenden Mehrkosten, insbesondere Lager- und Versicherungskosten.
- Wir behalten uns vor, in zumutbarem Umfang Teilmengen zu liefern und diese getrennt abzurechnen. Jede Teilmenge gilt als gesondertes Geschäft und hat keinen Einfluss auf andere Geschäfte bzw. Teilmengen.

Montage

- Ist die Montage durch uns vorzunehmen, hat der Besteller die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Montage sicherzustellen:
 - Anfahrtsmöglichkeiten mit LKW einschließlich Anhänger
 - Die Räume müssen beheizt, beleuchtet und besenrein zur Verfügung stehen
 - Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Strom, Wasser müssen kostenfrei bauseits vorhanden sein
 - Abfallcontainer mit ausreichendem Fassungsvermögen sind kostenfrei bauseits bereitzustellen
 - Installations-, Maurer- und Stemmaarbeiten sowie Gestellung, Auf- und Abbau von Gerüsten hat der Besteller zu übernehmen
 - Bodenbeläge oder Teppiche sollten verlegt sein und müssen mit einer stabilen, gut begehbaren Folie abgedeckt sein, damit ein beschmutzen oder Beschädigen derselben während der Montage vermieden wird.
- Bei Baustellen hat der Bauaufschritt die Montage durch uns zu ermöglichen. Wir werden die Montage beginnen bzw. einstellen, wenn neben uns Firmen zeitgleich beschäftigt sind und uns behindern. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Teile zu schützen.
- Verzögerungen infolge Nichtvorliegens der Montagevoraussetzungen wie Ziffer 1. oder berechtigter Montageverweigerung durch uns sind vom Besteller zu vertreten. Wir behalten uns vor, Vorbereitungsarbeiten für unsere Montage bei Nichtvorliegen der Montagevoraussetzungen ohne Auftrag zu unseren Stundensätzen zu Lasten des Bestellers durchzuführen. Mehrkosten der Montageverzögerung oder Montageunterbrechung gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die Räume, in denen die Montage erfolgen soll, sind vom Besteller gegen Einbruch/Diebstahl zu sichern, insbesondere verschlossen zu halten. Für Schäden an unseren Betriebsmitteln, Maschinen und Werkzeugen infolge ungenügender Sicherung haftet uns der Kunde.

Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Besteller zwei Mal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde und der Auftragnehmer den Besteller vorab darauf hinweist, dass die Abnahmewirkung eintritt. Die Abnahmewirkung tritt 12 Tage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

Zahlungen

- Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat grundsätzlich rein netto nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- Abschlagszahlungen sind wie folgt fällig:
 - Ein Drittel der Auftragssumme nach Auftragserteilung
 - Ein Drittel bei Montagebeginn bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft (§ 4)
 - Rest nach Rechnungsstellung
- Für Warenanlieferungen gewähren wir vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum; ohne Abzug innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum. Der bei der Auftragsbestätigung vereinbarte Skonto wird erst bei der Schlusszahlung in Abzug gebracht. Rabatte, Skonti, Nachlässe oder Sonderkonditionen u.ä. werden nur unter der Bedingung pünktlicher Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller gewährt.
- Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
- Bei überschreiten des Zahlungsziels und im Falle des Zahlungsverzuges sind die fälligen Beträge mit 5 % über dem jeweiligen Basissatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Zurückbehaltung kann uns gegenüber nur geltend gemacht werden wegen Rechten aus demselben Vertragsverhältnis, Aufrechnung kann uns gegenüber nur erfolgen mit nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Schadenersatz

Ist der Besteller wegen Nichtabnahme unserer Leistung zum Schadenersatz verpflichtet, so können wir pauschal 25 % vom Nettoauftragswert verlangen. Die Geltendmachung eines höheren, konkret zu berechnenden Schadens ist ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Besteller/Käufer.

Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Tilgung aller Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer/Besteller (bei Entgegennahme von Schecks/Wechseln bis zu deren Einlösung) behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen vor.
- Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu bearbeiten, zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Wir behalten uns vor, diese Ermächtigung bei begründetem Anlass zu widerrufen. Im Falle der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung werden bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung entstehenden Kundenforderungen an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- Bei Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Besteller tritt kein Eigentumserwerb durch den Besteller ein. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir Verarbeiter im Sinne des §950 BGB sind. 4. Bei Verbindung und Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache (§§947, 948 BGB) im Verhältnis des Rechnungswertes der vermischten Waren.
- Die Verpfändung und Sicherungsübereignung von Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, fällt nicht unter den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb im Sinne der vorstehenden Ermächtigung. Sollten Dritte, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, Zugriff auf unsere Ware nehmen, hat uns der Besteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller/Käufer haftet auf Schadensersatz aus verzögerlicher Anzeige.

Gewährleistung

Für Mängel haften wir wie folgt:

- Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Bei verspäteter Anzeige erlischt die Gewährleistungspflicht.
- Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
- Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so ist der Besteller nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Herabsetzung des Preises (Minderung) berechtigt.
- Für durch etwa seitens des Bestellers oder Dritten unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten verursachte Mängel wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

Technische Hinweise:

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Außenanstriche (zum Beispiel Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nach zu behandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur) insbesondere bei Nachbestellungen bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

Maße, Maßänderungen

- Die Maße der zu fertigenden Teile werden gemeinsam festgelegt. Anderweitig erhobene Maße bedürfen der schriftlichen Mitteilung und Bestätigung durch den Besteller.
- Die Mitteilung von Maßänderungen hat bis spätestens 10 Arbeitstage von dem vereinbarten Montagebeginn zu erfolgen. Später mitgeteilte Maßänderungen können von uns nicht mehr berücksichtigt werden.
- Bei sonstigen Maßänderungen behalten wir uns angemessene Anpassung des Preises vor. Die Kosten der Änderung hat der Besteller zu tragen.
- Eine darüber hinaus gehende Haftung für Maßabweichungen ist ausgeschlossen.

Eigentums- und Urheberrecht

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort Schramberg-Sulgen, als Gerichtsstand Oberndorf am Neckar vereinbart.
- Für die Vertragsbeziehungen zu unseren Kunden gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

Vertragsstrafe

Die Vereinbarung von Vertragsstrafen wird von uns abgelehnt. Sollten in allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden Vertragsstrafversprechen enthalten sein, wird dem ausdrücklich widersprochen. Diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages unwirksam oder widersprüchlich sein sollten, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen / widersprüchlichen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dieser von Sinn und Zweck her nahe kommt.

Haftung

Auf Schadensersatz haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des jeweiligen Geschädigten.